

## **Referentenentwurf**

### **des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz**

#### **Verordnung über den Zeitpunkt der Einführung der elektronischen Aktenführung in Bußgeldverfahren im Geschäftsbereich des Bundes**

(Bundes-E-Bußgeldakten-Einführungsverordnung – BEBußAktEV)

#### **A. Problem und Ziel**

§ 110a Absatz 1 Satz 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) sieht vor, dass Akten bei Gerichten und Behörden elektronisch geführt werden können. Spätestens ab dem 1. Januar 2026 sind nach § 110a Absatz 1 Satz 1 OWiG in der ab diesem Zeitpunkt geltenden Fassung die Akten elektronisch zu führen (Artikel 9 Nummer 1 des Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017, BGBl. I S. 2208). Nach § 110a Absatz 1 Satz 2 OWiG bestimmen die Bundesregierung und die Landesregierungen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an die Akten elektronisch geführt werden.

#### **B. Lösung**

In der Verordnung soll festgelegt werden, ab wann die Bußgeldakten im Zuständigkeitsbereich des Bundes elektronisch geführt werden können. Die Bestimmung der jeweiligen Verfahren soll dabei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundesgerichtshofs, dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof und der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter der aktenführenden Behörde übertragen werden.

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

#### **E. Erfüllungsaufwand**

##### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

##### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Keiner.

11.01.2021

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Der Erfüllungsaufwand für die Umsetzung der elektronischen Aktenführung resultiert aus dem dieser Verordnung zugrundeliegenden Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208). Der Aufwand in Bund und Ländern wurde damals im Wege einer Hochrechnung für das Basisjahr 2020 für alle Gerichte sämtlicher Gerichtszweige und alle Staatsanwaltschaften auf einmalig 320 Millionen Euro und jährlich 58 Millionen Euro beziffert. Für die Strafjustiz, in deren Verantwortung in diesem Sinne auch die dort geführten Bußgeldverfahren fallen, haben die Behörden des Bundes ihre Planungen inzwischen konkretisiert, so dass sich der Aufwand für die Strafjustiz näher beziffern lässt. Sowohl der Bundesgerichtshof als auch der Generalbundesanwalt streben den Regelbetrieb mit der elektronischen Strafakte ab dem 1. Januar 2024 an. Beim Generalbundesanwalt entstehen in den Jahren 2019 bis 2026 Kosten in Höhe von insgesamt 14 500 000 Euro und beim Bundesgerichtshof entstehen in den Jahren 2021 bis 2024 Kosten in Höhe von insgesamt 730 000 Euro. Bei den Finanzbehörden des Bundes entstehen einmalige Personal- und Sachkosten in Höhe von 24 400 000 Euro und jährliche Personalkosten in Höhe von 851 000 Euro.

Hinsichtlich der Verwaltungsbehörden des Bundes, die als Bußgeldbehörden tätig sind, lassen sich die Gesamtkosten, die für eine Einführung der elektronischen Aktenführung zum Zweck der Bearbeitung von Bußgeldverfahren entstünden, nicht belastbar beziffern.

### **F. Weitere Kosten**

Keine.

11.01.2021

# **Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz**

## **Verordnung über den Zeitpunkt der Einführung der elektronischen Aktenführung in Bußgeldverfahren im Geschäftsbereich des Bundes**

### **(Bundes-E-Bußgeldakten-Einführungsverordnung – BEBußAktEV)**

Vom ...

Auf Grund des § 110a Absatz 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, der durch Artikel 8 Nummer 13 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) neu gefasst worden ist, verordnet die Bundesregierung:

#### **§ 1**

##### **Anwendungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die Führung elektronischer Bußgeldakten bei

1. den Verwaltungsbehörden des Bundes, die als Bußgeldbehörden tätig sind,
2. dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof und
3. dem Bundesgerichtshof.

#### **§ 2**

##### **Einführung der elektronischen Akte**

(1) Die Akten können ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach § 3 dieser Verordnung] elektronisch geführt werden.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Bundesgerichtshofs, der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof sowie die jeweilige Leiterin oder der jeweilige Leiter der Verwaltungsbehörden des Bundes, die als Bußgeldbehörden tätig sind, bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Verwaltungsanordnung die Verfahren, in denen die Bußgeldakten elektronisch geführt werden. Die Verwaltungsanordnungen sind im Bundesanzeiger bekannt zu machen und auf der Internetseite desjenigen zu veröffentlichen, der sie erlassen hat.

#### **§ 3**

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

§ 110a Absatz 1 Satz 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) sieht vor, dass Bußgeldakten bei Gerichten und Behörden elektronisch geführt werden können. Spätestens ab dem 1. Januar 2026 sind nach § 110a Absatz 1 Satz 1 OWiG in der ab diesem Zeitpunkt geltenden Fassung die Akten elektronisch zu führen (Artikel 9 Nummer 1 des Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017, BGBl. I S. 2208).

Nach § 110a Absatz 1 Satz 2 OWiG bestimmen die Bundesregierung und die Landesregierungen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an die Akten elektronisch geführt werden können. Nach § 110a Absatz 1 Satz 3 OWiG können sie dabei die Einführung der elektronischen Aktenführung auf einzelne Gerichte oder Behörden oder auf allgemein bestimmte Verfahren beschränken und bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, auch nach Einführung der elektronischen Aktenführung in Papierform weitergeführt werden. Wird von der Beschränkungsmöglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekannt zu machen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren die Akten elektronisch zu führen sind.

Bußgeldakten werden im Zuständigkeitsbereich des Bundes beim Bundesgerichtshof (BGH), bei dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) und bei den Verwaltungsbehörden des Bundes, die als Bußgeldbehörden tätig sind, geführt.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

In der Verordnung soll festgelegt werden, dass die Akten mit dem Inkrafttreten der Verordnung elektronisch geführt werden können. Damit wird ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung überhaupt erst eine Pilotierung der elektronischen Akte in Bußgeldsachen im Zuständigkeitsbereich des Bundes ermöglicht.

Die Auswahl der Verfahren, in denen die Akte elektronisch geführt werden soll, soll auf die Präsidentin oder den Präsidenten des BGH, den GBA und die Leiterinnen oder Leiter der Verwaltungsbehörden des Bundes, die als Bußgeldbehörden tätig sind, jeweils für ihren Bereich übertragen werden. Diese können die Bestimmung flexibel nach den jeweiligen Verhältnissen treffen. Dabei sind die jeweiligen Verfahren in einer Verwaltungsanordnung im Bundesanzeiger bekannt zu machen und auf der Internetseite ihrer jeweiligen Behörde zu veröffentlichen. Dadurch soll eine flexible Handhabung in allen Konstellationen, so etwa eine sukzessive Umstellung einzelner Referate des GBA auf die elektronische Aktenführung oder die Anpassung der elektronischen Aktenführung in der Beschwerdeinstanz an die unterschiedlichen Einführungszeitpunkte in den jeweiligen Ländern, ermöglicht werden. Die Verwaltungsbehörden des Bundes, die als Bußgeldbehörden tätig sind, werden ebenfalls in die Lage versetzt, die Anpassung im Zusammenhang mit der allgemeinen Verwaltungsmodernisierung vorzunehmen, soweit diese bis zum 31. Dezember 2025 erfolgt.

#### **III. Alternativen**

Keine.

11.01.2021

#### **IV. Regelungskompetenz**

Die Kompetenz der Bundesregierung zum Erlass der Verordnung ergibt sich aus § 110a Absatz 1 Satz 2 und 3 OWiG.

#### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, unter anderem mit den Zielen aus Artikel 3 Buchstabe f, Artikel 9, Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 21 Buchstabe b des Übereinkommens vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1419) vereinbar.

#### **VI. Regelungsfolgen**

##### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Mit der Verordnung wird die Digitalisierung des Bußgeldverfahrens im Zuständigkeitsbereich des Bundes gefördert.

##### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Mit der Verordnung wird die Einführung der elektronischen Akte im Bereich des Bußgeldverfahrens im Zuständigkeitsbereich des Bundes gefördert. Dies ermöglicht die Rationalisierung von Arbeitsabläufen und die gleichzeitige Verfügbarkeit des Inhalts einer Akte für mehrere Stellen, fördert die Barrierefreiheit, vereinfacht den Zugang zur und die Erschließung der Akte, führt zu einem reduzierten Papierverbrauch und trägt somit zur Ressourcenschonung bei. Damit ist die Digitalisierung der Justiz nachhaltig im Sinne der Nachhaltigkeitsziele 9 und 16 der Agenda 2030 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS), weil eine belastbare Infrastruktur aufgebaut wird, Innovationen unterstützt und starke Institutionen geschaffen werden.

##### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Haushaltsaufgaben ohne Erfüllungsaufwand sind nicht ersichtlich.

##### **4. Erfüllungsaufwand**

Diese Verordnung hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung der Länder und Gemeinden.

Das Regelungsvorhaben fällt nicht in den Anwendungsbereich der „One in, one out-Regel“ der Bundesregierung.

Der Erfüllungsaufwand für die Umsetzung der elektronischen Aktenführung resultiert bereits aus dem dieser Verordnung zugrundeliegenden Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208). Im Gesetzgebungsverfahren zu diesem Gesetz wurde für alle Gerichte und Staatsanwaltschaften des Bundes und der Länder eine Hochrechnung auf das Basisjahr 2020 vorgenommen und der Aufwand in Bund und Ländern auf einmalig 320 Millionen Euro und jährlich 58 Millionen Euro beziffert. Die damalige Schätzung bezog sich auf alle Gerichtszweige, ohne dass eine isolierte Abschätzung nur für die Strafjustiz möglich gewesen wäre.

11.01.2021

Hinsichtlich der verwaltungsbehördlichen Bußgeldverfahren besteht für den Bund die Pflicht zur Umsetzung der elektronischen Aktenführung bereits aufgrund anderer gesetzlicher Vorgaben. Aufgrund der in § 6 Absatz 1 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (EGovG) enthaltenen Regelung, dass Akten in Behörden des Bundes bereits ab dem 1. Januar 2020 elektronisch geführt werden sollen, ist davon auszugehen, dass die Bundesverwaltung bereits entsprechend ausgestattet sein wird. Diese Verpflichtung gilt gemäß § 1 Absatz 2 EGovG nicht nur für Bundesbehörden, sondern auch für Landesbehörden, die Bundesrecht ausführen.

Hinsichtlich der Verwaltungsbehörden in Bund, Ländern und Gemeinden, die dieser Verpflichtung noch nicht nachgekommen sind, lassen sich die Gesamtkosten, die in diesem Fall für die Einführung der elektronischen Aktenführung zum Zweck der Bearbeitung von Bußgeldverfahren entstünden, nicht belastbar beziffern. Nahezu jede Verwaltungsbehörde ist zugleich auch Bußgeldbehörde bei bundesweit insgesamt über 400 Nebenstrafgesetzen und einer noch größeren Anzahl von Rechtsverordnungen mit Bußgeldtatbeständen. Es handelt sich nicht nur um eine Vielzahl von Behörden und Bußgeldtatbeständen, sondern auch um zahlenmäßig nicht abschätzbare Anteile der Bußgeldverfahren am Gesamtaufwand der Verwaltungsbehörden. Daneben klaffen auch die sachliche Zuständigkeit der jeweiligen Verwaltungsbehörde und die tatsächlich verfolgten Bußgeldtatbestände zum Teil erheblich auseinander.

Näher bezifferbar ist hingegen der Aufwand für die Strafjustiz, in deren Verantwortung in diesem Sinne auch die dort geführten Bußgeldverfahren fallen. Für den Bund haben die Behörden des Geschäftsbereichs ihre Planungen inzwischen konkretisiert, so dass sich der Aufwand auch konkret für die Strafjustiz näher beziffern lässt. Sowohl der BGH als auch der GBA streben den Regelbetrieb mit der elektronischen Strafakte ab dem 1. Januar 2024 an, also zwei Jahre früher als gesetzlich vorgeschrieben. Die veranschlagten Kosten betreffen diesen Einführungszeitraum und umfassen daher sowohl die einmaligen als auch die jährlichen Kosten.

Bei der Behörde des **GBA** wird von den folgenden Kosten ausgegangen:

Haushaltsjahr	Betrag in T€	Bemerkung
2019	200	
2020	1 105	Bereitstellen der technischen Infrastruktur und Beginn des Testbetriebs in der Revisionsabteilung
2021	800	Ergänzung der technischen Infrastruktur an Pilotarbeitsplätzen und Beginn des Pilotbetriebs in der Revisionsabteilung
2022	700	Beginn der Konzeption der e-Strafakte für Ermittlungsabteilungen, Beginn der Konzeption der VS-E-Strafakte
2023	1 100	Testbetrieb in Ermittlungsabteilungen, Ersatz- und Erweiterungsbeschaffungen der technischen Infrastruktur und weitere Konzeption der VS-E-Strafakte
2024	8 800	Pilotbetrieb in Ermittlungsabteilungen, Umsetzung der Konzeption der VS-E-Strafakte

11.01.2021

2025	500	Restarbeiten
2026	800	Regelbetrieb E-Strafakte, Ersatz- und Erweiterungsbeschaffungen
Summe	14 005	

Nach den Planungen für das IT-Rahmenkonzept 2021 beim **BGH** werden die Kosten dort bis zum Jahr 2025 wie folgt eingeschätzt:

HH-Jahr	Jahr 2020 Soll	Jahr 2021 Soll	Jahr 2022 Soll	Jahr 2023 Soll	Jahr 2024 Soll
511-01	6 T€	8 T€	8 T€	6 T€	6 T€
532-01	0 T€	75 T€	75 T€	44 T€	40 T€
539-99	1 T€	1 T€	1 T€	1 T€	1 T€
812-02	0 T€	127 T€	130 T€	50 T€	150 T€
Summe (HH-wirk- same Mittel)	7 T€	211 T€	214 T€	101 T€	197 T€

Beim BGH entstehen in den Jahren 2020 bis 2024 Kosten in Höhe von insgesamt 730 000 Euro.

Bei den **Finanzbehörden des Bundes** wird bis zum Jahr 2025 von dem folgenden Aufwand in Gestalt von Sach- und Personalkosten ausgegangen:

	Zollverwaltung	ITZ Bund	Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit
Einmaliger Personalaufwand	12 900 T €	1 640 T €	2 180 T €
Jährlicher Personalaufwand	619 T €	232 T €	k.A.
Einmaliger Sachaufwand	5 063 T €	2 617 T €	k.A.
Jährlicher Sachaufwand	0	0	k.A.

Der Erfüllungsaufwand entsteht insbesondere für die Beschaffung, Einrichtung und Betrieb der technischen Infrastruktur. Insgesamt entstehen, vorbehaltlich der abschließenden Schätzung, voraussichtliche Kosten für die Finanzbehörden des Bundes bei Personal- und Sachaufwand in Höhe von 24 400 000 Euro und jährlicher Personalaufwand in Höhe von 851 000 Euro.

11.01.2021

## **5. Weitere Kosten**

Sonstige Auswirkungen auf die Wirtschaft, auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## **6. Weitere Regelungsfolgen**

Weitere Folgen für die Verbraucherinnen und Verbraucher sowie gleichstellungspolitische oder demographische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung der Verordnung ist nicht geboten, da gemäß § 110a Absatz 1 Satz 1 OWiG Bußgeldakten bei Gerichten und Behörden bis zum 31. Dezember 2025 elektronisch geführt werden können. Eine Befristung ist nicht nötig, da ab dem 1. Januar 2026 nach § 110a Absatz 1 Satz 1 OWiG in der ab diesem Zeitpunkt geltenden Fassung die Akten elektronisch geführt werden müssen.

Das die Ermächtigungsgrundlage enthaltende Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) wird drei Jahre nach dem vollständigen Inkrafttreten evaluiert werden. Ziel dieser Evaluation ist in fachlich geeigneter Weise zu prüfen, ob und inwieweit die beabsichtigten Wirkungen auf die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs sowie die elektronische Aktenführung bei den Gerichten erreicht worden sind. Die Bundesregierung wird ferner untersuchen, wie sich der Erfüllungsaufwand für den elektronischen Rechtsverkehr und die elektronische Aktenführung entwickelt hat und ob die Entwicklung in einem angemessenen Verhältnis zu den festgestellten Regelungswirkungen steht. Die Evaluierung wird die Frage nach unbeabsichtigten Nebenwirkungen sowie nach der Akzeptanz und Praktikabilität der Regelungen einschließen. Kriterien können unter anderem die Art und der Umfang etwaiger technischer Probleme sowie der erforderliche Personal- und Sachaufwand sein. Die Datengrundlage soll insbesondere durch eine Befragung bei den betroffenen Gerichten und Behörden erhoben werden.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu § 1**

Die Vorschrift regelt den Anwendungsbereich der Verordnung. Die Verordnung findet Anwendung auf Bußgeldakten des GBA, des BGH sowie der Verwaltungsbehörden des Bundes, die als Bußgeldbehörden tätig sind.

### **Zu § 2**

Um eine zeitnahe Pilotierung der elektronischen Akte in Bußgeldsachen im Zuständigkeitsbereich des Bundes zu ermöglichen, soll in Absatz 1 festgelegt werden, dass die Akten mit dem Inkrafttreten der Verordnung elektronisch geführt werden können.

Die Auswahl der Verfahren, in denen die Akten elektronisch geführt werden sollen, soll nach Absatz 2 Satz 1 grundsätzlich auf die Leiterin bzw. den Leiter der jeweiligen Behörde übertragen werden.

Die Festlegung eines konkreten Zeitpunktes für die Einführung der elektronischen Akte durch Rechtsverordnung ist vor dem 1. Januar 2026 bei den genannten Behörden zur Vermeidung von Medienbrüchen nicht immer sinnvoll, innerhalb eines Verfahrens führen möglicherweise nicht alle beteiligten Gerichte und Behörden die Bußgeldakte elektronisch.



11.01.2021

Beim BGH und beim GBA etwa müsste, wenn die Bußgeldakten in den Ländern noch in Papierform geführt werden, eine zeit- und kostenintensive Übertragung in die elektronische Form nur für die Beschwerdeinstanz erfolgen, die nach Erledigung bei Rücksendung in das jeweilige Land – sofern dort nicht zwischenzeitlich die Umstellung auf die elektronische Akte erfolgt sein sollte – wieder rückgängig zu machen wäre. Die Festlegung, wann ein Landesgericht oder eine Landesverwaltungsbehörde als Bußgeldbehörde die Akten elektronisch führt, lässt sich den entsprechenden Pilotierungsverordnungen der Länder entnehmen, die vor Erlass einvernehmlich im Ressortkreis abgestimmt werden. Für die eigenen (internen) Akten, die der BGH und der GBA führen (Handakten und sogenannte Senatshefte), kann eine Umstellung auf die elektronische Aktenführung jederzeit erfolgen. Nach Absatz 2 Satz 3 sind die Verwaltungsanordnungen, in denen die Verfahren festgelegt werden, im Bundesanzeiger bekannt zu machen sowie auf der Internetseite des BGH, des GBA sowie der jeweiligen Verwaltungsbehörden des Bundes, die als Bußgeldbehörden tätig sind, zu veröffentlichen. Die Verfahren sollen in den jeweiligen Verwaltungsanordnungen nach abstrakt-generellen Kriterien festgelegt werden, so dass ausgeschlossen ist, dass die Veröffentlichungen verfahrensgefährdende Informationen enthalten.

### **Zu § 3**

Diese Verordnung soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Damit soll die Pilotierung der elektronischen Aktenführung beim BGH, beim GBA und bei den Verwaltungsbehörden des Bundes, die als Bußgeldbehörden tätig sind, noch vor dem Termin zur verbindlichen elektronischen Aktenführung zum 1. Januar 2026 ermöglicht werden. Ein Inkrafttreten der Verordnung erst zum ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals ist in diesem Fall nicht angezeigt, da die Verordnung die elektronische Aktenführung nicht anordnet, sondern die Präsidentin oder der Präsident des Bundesgerichtshofs, der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof sowie die jeweilige Leiterin oder der jeweilige Leiter der aktenführenden Behörde über den Zeitpunkt, ab dem die Akten elektronisch geführt werden, entscheiden können.